

Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München</p> <p>vom 25. Mai 2010</p> <p>Stadtratsbeschluss: 28.04.2010 Bekanntmachung: 10.06.2010 (MüABl. S. 141)</p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:</p>	<p>Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München</p> <p>vom 25. Mai 2010</p> <p>Stadtratsbeschluss: 28.04.2010 Bekanntmachung: 10.06.2010 (MüABl. S. 141)</p> <p>Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:</p>	<p>Rote Passagen sind neu</p> <p>blaue Passagen stellen die Streichungen/Änderungen dar</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Wahlgrundsätze (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 wahlberechtigten Personen gewählt. (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durchgeführt. (3) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. (4) Eine Briefwahl findet statt.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Wahlgrundsätze (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 wahlberechtigten Personen gewählt. (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durchgeführt. (3) Die Amtszeit des Ausländerbeirats beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirats (§ 4 Abs. 5 der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München (Ausländerbeiratssatzung)). (4) Eine Briefwahl findet statt.</p>	<p>Schließung einer Regelungslücke, bisher war offen, wann die Amtszeit beginnt, damit gab es keine klare Abgrenzung der Zuständigkeit für Nachbesetzungen (Wahlausschuss/Direktorium)</p>
<p>§ 2 Wahldurchführung, Wahltag (1) Die Wahl des Ausländerbeirats wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt. (2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Stadtrat setzt spätestens vier Monate vorher den Wahltag fest. Endet die Amtszeit des Ausländerbeirats vorzeitig, so gilt Art. 23 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog.</p>	<p>§ 2 Wahldurchführung, Wahltag (1) Die Wahl des Ausländerbeirats wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt. (2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Stadtrat setzt spätestens vier Monate vorher den Wahltag fest. Endet die Amtszeit des Ausländerbeirats vorzeitig, so gilt Art. 23 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>§ 3 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag</p>	<p>II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>§ 3 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Gender</p> <p>Formulierung analog GLKrWG</p>

<p>1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet und</p> <p>3. nicht vom Wahlrecht nach § 3 a ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem</p> <p>1. ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und</p> <p>2. Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 Nrn. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.</p> <p>(3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.</p>	<p>1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und</p> <p>3. nicht vom Wahlrecht entsprechend § 3 a-Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem</p> <p>1. ausländische Staatsangehörige, die daneben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und</p> <p>2. Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 Nrn. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der schriftliche oder persönliche Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.</p> <p>(3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.</p>	<p>Verweis auf bestehende gesetzliche Regelung, damit kann § 3 a ersatzlos gestrichen werden Klarstellung für Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, Schließung einer Regelungslücke</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung,</p>
<p>§ 3 a Ausschluss vom Wahlrecht Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,</p> <p>1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;</p> <p>2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;</p> <p>3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.</p>	<p>§ 3 a Ausschluss vom Wahlrecht Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist;</p> <p>1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;</p> <p>2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;</p> <p>3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.</p>	<p>Nicht notwendig wg. Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 (= Verweis auf GLKrWG)</p>
<p>§ 4 Wählbarkeit (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Ausländerbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet ist und nicht nach § 3 a vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist,</p> <p>1. wer nach § 3 a vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,</p> <p>2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>§ 4 Wählbarkeit (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Ausländerbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet ist und nicht nach § 3 a vom Wahlrecht ausgeschlossen ist im Wahlgebiet eine Wohnung hat, die nicht Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag</p> <p>1. wer nach § 3 a vom aktiven Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,</p> <p>2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,</p> <p>3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in</p>	<p>Anpassung an Formulierung im GLKrWG</p> <p>Anpassung an Änderung durch Streichung von § 3 a und Ergänzung zur Klarstellung</p>

	Sicherungsverwahrung befindet	
<p>§ 5 Ausübung des Wahlrechts (1) Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis oder durch den Besitz eines Wahlscheines. (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wählerinnen bzw. Wähler auszuweisen.</p>	<p>§ 5 Ausübung des Wahlrechts (1) Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis oder durch den Besitz eines Wahlscheines. (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wählerinnen bzw. Wähler auszuweisen.</p>	Überflüssige Regelung, da sie dem Gesetzeswortlaut entspricht und § 34 auf die Anwendung der gesetzlichen Regelungen verweist, daher Streichung
<p>III. Wahlorgane</p>	<p>III. Wahlorgane</p>	
<p>§ 6 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der Wahlleiter (§ 7), 2. der Wahlausschuss (§ 8), 3. die Wahlvorstände (§ 9), 4. die Briefwahlvorstände (§ 9 a).</p>	<p>§ 6 5 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter (§ 7 6), 2. der Wahlausschuss (§ 8 7), 3. die Wahlvorstände (§ 9 8), 4. die Briefwahlvorstände (§ 9 a 9).</p>	Anpassung Gender und Anpassung an Änderungen
<p>§ 7 Wahlleiter (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Wahlordnung obliegen, gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter oder eine geeignete Dienstkraft der Stadtverwaltung übertragen. (2) Der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p>	<p>§ 7 6 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter (1) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; sie bzw. er kann die Befugnisse, die ihr bzw. ihm nach dieser Wahlordnung obliegen, gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung GO eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter Stellvertretung oder eine geeignete Dienstkraft der Stadtverwaltung übertragen. (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p>	Anpassung, Gender
<p>§ 8 Wahlausschuss (1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzerinnen / Beisitzern besteht, die der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft. Für jede Beisitzerin / jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 19). Er stellt das Wahlergebnis (§ 27) fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen (§ 31), entscheidet über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 28) und weist die Sitze an die Bewerberinnen / Bewerber zu (§ 29).</p>	<p>§ 8 7 Wahlausschuss (1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen / bzw. Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft. Für jede Beisitzerin / bzw. jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt berufen. Bei der Auswahl der Beisitzenden sind nach Möglichkeit Vorschläge des Ausländerbeirates, soweit sie nicht kandidierende Personen betreffen, zu berücksichtigen. (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 19). Er stellt das Wahlergebnis (§ 27) fest und entscheidet über Anfechtungen Einwendungen hiergegen (§ 32).</p>	Anpassung, Gender Ergänzung zur Klarstellung Einschränkung des Personenkreises zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte, Anpassung in Anlehnung an GLKrWG redaktionelle Änderung

<p>(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen / Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (4) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzerinnen / Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit Zutritt zu den Sitzungen hat. (5) Der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift anfertigt. Die Schriftführerin / Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie / er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, von den Beisitzerinnen / Beisitzern und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.</p>	<p>-, entscheidet über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (§ 28) und weist die Sitze an die Bewerberinnen / Bewerber zu (§ 29). (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen / Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (4) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzerinnen / Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit Zutritt zu den Sitzungen hat. (5) Der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift anfertigt. Die Schriftführerin / Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie / er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer, von den Beisitzerinnen / Beisitzern und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.</p>	<p>Abschließend im Gesetz geregelt, durch Verweis in § 34 überflüssig</p>
<p>§ 9 Wahlvorstand (1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und für die Ergebnisermittlung werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, ihrer / seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern. Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter und Schriftführerin / Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete. Die Beisitzerinnen / Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Bedienstete zu ersetzen.</p> <p>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung anwesend sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und</p>	<p>§ 9 8 Wahlvorstand (1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und für die Ergebnisermittlung werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin / bzw. dem Wahlvorsteher, ihrer / seiner einer Stellvertretung, einer Schriftführerin / bzw. einem Schriftführer, sowie jeweils deren Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzenden. Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter und Schriftführerin / Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete. Die Beisitzerinnen / Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Bedienstete zu ersetzen. Das Gremium soll bevorzugt mit wahlberechtigten städtischen Bediensteten oder geeigneten freiwilligen Wahlberechtigten besetzt werden. Stehen diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind sie durch andere städtische Bedienstete zu ersetzen.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin / bzw. der Wahlvorsteher oder die deren Stellvertretung, anwesend sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und</p>	<p>Anpassung, Berücksichtigung der Rollen nach der Wahlhelferentschädigungssatzung, Gender</p> <p>Neuformulierung zur Klarstellung des Personenkreises</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>unnötig, da Ablauf und Aufgaben</p>

<p>Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind Niederschriften aufzunehmen.</p> <p>(4) Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlleiter</p>	<p>Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind Niederschriften aufzunehmen.</p> <p>(4) Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlleiter</p>	abschließend im Gesetz geregelt sind
<p>§ 9 a Briefwahlvorstand</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tätigkeiten entsprechen § 9 Abs. 1 mit 4.</p>	<p>§ 9-a Briefwahlvorstand</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit sowie die Tätigkeiten entsprechen § 9 8 Abs. 1 mit 4.</p>	Anpassung
<p>IV. Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung</p>	<p>IV. Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wahllokale</p> <p>(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.</p> <p>(2) Es werden Stimmbezirke gebildet. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Der Wahlleiter bestimmt die Wahllokale.</p>	<p>§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale</p> <p>(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.</p> <p>(2) Es werden Stimmbezirke gebildet. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG sowie die §§ 4, 11 und 25 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt die Wahllokale. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen</p> <p>Gender</p> <p>Aufnahme Ergänzung aufgrund UN BRK</p>
<p>§ 11 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.</p> <p>(3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Stadtbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Briefwahl oder Wahl mittels Wahlschein (§ 15 Abs. 1) bleibt</p>	<p>§ 11 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.</p> <p>(3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem StadtStimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Briefwahl oder Wahl mittels Wahlschein (§ 15 Abs. 1) bleibt</p>	<p>Notwendige Korrektur, da in einzelnen Stadtbezirken mehrere Stimmbezirke gebildet werden können,</p>

<p>unberührt. (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag im Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsicht bereit gehalten. Für die Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen gilt § 17 der GLKrWO entsprechend. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 5, 12 und 13 hingewiesen.</p>	<p>unberührt. (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag im Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsicht bereit gehalten. Für die Bekanntmachung über die Einsicht in dieas Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen gilt § 17 GLKrWO entsprechend. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 5 12 und 13 hingewiesen.</p>	<p>Anpassung an Änderungen Ergänzung und Anpassung an vorhergehende Änderungen</p>
<p>§ 12 Wahlbenachrichtigung (1) Jede wahlberechtigte Person erhält spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist eine Benachrichtigung darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die wahlberechtigte Person ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen. (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält 1. den Familien- und Vornamen, 2. die Anschrift, 3. die Nummer des Stadtbezirks und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis, 4. die Anschrift und Bezeichnung des zuständigen Wahllokals, 5. den Wahltag und die Wahlzeit, 6. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 dieser Wahlordnung.</p>	<p>§ 12 Wahlbenachrichtigung (1) Jede wahlberechtigte Person erhält spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist eine Benachrichtigung darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 GLKrWO, mit der Konkretisierung, dass die Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 GLKrWO die Mitnahme eines Identitätsausweises oder Reisepasses sowie die Wahlbenachrichtigung und für Wahlberechtigte nach § 3 Abs. 2 den Personalausweis oder Reisepass umfasst. Angaben über die Barrierefreiheit der Wahlräume sind aufzunehmen. Zudem sollen Hinweise aufgenommen werden, wo Wahlberechtigte weitere Informationen über barrierefreie Wahllokale erhalten können. Abs. 2. Die wahlberechtigte Person ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen. (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält 1. den Familien- und Vornamen, 2. die Anschrift, 3. die Nummer des Stadtbezirks und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis, 4. die Anschrift und Bezeichnung des zuständigen Wahllokals, 5. den Wahltag und die Wahlzeit, 6. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 dieser Wahlordnung.</p>	<p>Verweis auf abschließende Regelungen im Gesetz, Berücksichtigung der abweichenden Besonderheit, Ergänzung im Sinne der UN-BRK Aufzählung nicht erforderlich, gesetzlich hinreichend geregelt</p>
<p>§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis (1) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) eingelegt werden. (2) Über die Einwendung entscheidet das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt). Richtet sich die Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist</p>	<p>§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis (1) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), eingelegt werden. (2) Über die Beschwerden Einwendung entscheidet das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt). Richtet sich die Beschwerde gegen die Eintragung einer</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferats, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.</p>	<p>anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Kreisverwaltungsreferats, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.</p>	<p>Überflüssige Nennung, ergibt sich aus dem ersten Satz, daher Streichung Gender</p>
<p>§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses (1) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Verzeichnis von Amts wegen zu berichtigen. (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund der §§ 3, 3 a erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen. (3) Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird das Wählerverzeichnis an dem vorhergehenden Arbeitstag abgeschlossen.</p>	<p>§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses (1) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Verzeichnis von Amts wegen zu berichtigen. (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund von § 3, 3 a erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen. (3) Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird das Wählerverzeichnis an dem vorhergehenden Arbeitstag abgeschlossen.</p>	<p>Anpassung an vorhergehende Änderungen Da die Wahl an einem Sonntag stattfindet (vgl. § 2 Abs. 2) ist eine Anpassung erforderlich</p>
<p>§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen (1) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal, 2. durch Briefwahl, wenn ihr / ihm eine Stimmabgabe in einem Wahllokal nicht möglich ist. (2) Einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag 1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, 2. eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist, a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat; b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist. (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person kann sich des ihr übersandten Vordrucks</p>	<p>§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen Für die Ausstellung von Wahlscheinen und von Briefwahlunterlagen gelten die Vorgaben der §§ 22 bis 24 sowie §§ 27 bis 28 GLKrWO mit der Maßgabe, dass Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beantragt werden können. In den Fällen des § 22 Abs. 2 GLKrWO können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr erteilt werden. (1) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal, 2. durch Briefwahl, wenn ihr / ihm eine Stimmabgabe in einem Wahllokal nicht möglich ist. (2) Einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag 1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, 2. eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist, a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat; b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist. (3) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt</p>	<p>Regelung gibt Gesetzestext wieder und ist daher nicht in diesem Umfang erforderlich (vgl. § 34), bisherige Regelungen bleiben erhalten, sonst sind die gesetzlichen Regelungen ausreichend, Anpassung an § 14 Abs. 3 Weiterführende Regelungen ergeben sich abschließend aus den Gesetzestexten und sind überflüssig</p>

<p>(Wahlbenachrichtigung) bedienen; die Vollmacht kann auf dem Vordruck angebracht werden. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einen Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.</p> <p>(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. Sie können ihr auch persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.</p> <p>(5) Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.</p> <p>(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ein Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.</p> <p>(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte und vom Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum letzten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein Ersatzwahlschein ausgestellt werden. Der nicht zugestellte Wahlschein ist für ungültig zu erklären.</p>	<p>durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person kann sich des ihr übersandten Vordrucks (Wahlbenachrichtigung) bedienen; die Vollmacht kann auf dem Vordruck angebracht werden. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einen Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.</p> <p>(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. Sie können ihr auch persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.</p> <p>(5) Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.</p> <p>(6) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ein Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.</p> <p>(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte und vom Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt) ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum letzten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein Ersatzwahlschein ausgestellt werden. Der nicht zugestellte Wahlschein ist für ungültig zu erklären.</p>	
<p>V. Wahlvorschläge</p>	<p>V. Wahlvorschläge</p>	
<p>§ 16 Wahlvorschläge (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, spätestens drei Monate vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über</p>	<p>§ 16 Wahlvorschläge (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert frühestens am 89. Tag, spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über</p>	<p>Gender Anpassung an gesetzliche Vorgaben (§ 34 GLKRWO), Regelung ermöglicht</p>

<p>Listen zu vergebenen Sitze auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, beim Büro des Wahlleiters eingegangen sein müssen.</p> <p>(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der entsprechenden, in § 16 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.</p> <p>(3) Wahlvorschläge können eingereicht werden von 1. tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen, 2. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, 3. Gruppen wahlberechtigter Ausländerinnen/Ausländer. Die Gruppe muss eine Leitung haben. Jede Einreicherin / Jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen / Bewerber enthalten, als Mitglieder für den Ausländerbeirat gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratssatzung zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.</p> <p>(5) Die Nominierung der Bewerberinnen / Bewerber und der Ersatzpersonen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachauführung auf dem Stimmzettel bestimmt die Einreicherin / der Einreicher oder die Aufstellungsversammlung.</p> <p>(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen. Als Kennwort sind die Namen der einreichenden Organisationen (Abs. 3</p>	<p>Listen zu vergebenen Sitze auf. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge bis spätestens 18.00 Uhr am 52. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung vorliegen müssen. (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, spätestens drei Monate vor dem Wahltag, fordert der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über Listen zu vergebenen Sitze auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, beim Büro des Wahlleiters eingegangen sein müssen. (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. In der Aufforderung zur Einreichung wird auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der entsprechenden, in den Absätzen 3 bis 12 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften gesondert hingewiesen. Der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der entsprechenden, in § 16 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin. (3) Wahlvorschläge können eingereicht werden von 1. tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen, 2. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, 3. Gruppen wahlberechtigter Ausländerinnen /bzw. Ausländer. Die Gruppe muss eine Leitung haben. Jede Einreicherin / Jeder Einreicher einreichende Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. (4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen / Bewerber sich bewerbende Personen enthalten, als stimmberechtigte Mitglieder für den Ausländerbeirat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) Ausländerbeiratssatzung zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen. (5) Die Nominierung der Bewerberinnen /und Bewerber und der Ersatzleute personen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachauführung auf dem Stimmzettel bestimmt die einreichende Person Einreicherin / der Einreicher oder die Aufstellungsversammlung. (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort in lateinischen Buchstaben zu versehen. Als Kennwort sind die Namen der ein-</p>	<p>einen Spielraum um die Einreichungsfrist effektiver nutzen zu können</p> <p>Gender</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Gender</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Anpassung an Änderungen in der Ausländerbeiratssatzung</p> <p>Gender</p> <p>Redaktionelle Änderung um Missverständnisse zu vermeiden</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung</p>
---	--	---

<p>Ziffer 1 u. 2) zu verwenden. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 3 Ziffer 3 ist die Wahl des Kennwortes frei. Als Kennwort darf jedoch nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.</p> <p>(7) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen die Bewerberinnen / Bewerber und die Ersatzleute (falls vorhanden) mit Familien- und Vornamen (zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade), Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand und Wohnanschrift aufgeführt sein. Die Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge und mit der Angabe, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, angegeben sein. Ersatzleute sind als solche zu kennzeichnen. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.</p> <p>(8) Für jede / jeden im Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, dass sie / er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, 2. die in § 4 näher bezeichneten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. <p>(9) Die Wahlvorschläge müssen von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Ausländerbeiratsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu wählen sind. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützerinnen / Unterstützer müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages durch Bewerberinnen / Bewerber selbst ist unzulässig.</p> <p>(10) In jedem Wahlvorschlag ist eine Beauftragte / ein Beauftragter und eine Stellvertretung zu benennen; beide müssen wahlberechtigt</p>	<p>reichenden Organisationen (Abs. 3 Ziffer 1 u. 2) zu verwenden. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 3 Ziffer 3 ist die Wahl des Kennwortes frei. Als Kennwort darf jedoch nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.</p> <p>(7) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen /bzw. Bewerber und die Ersatzleute (falls vorhanden) mit Familien- und Vornamen (zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade), Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand, und Wohnanschrift und ausländische Staatsangehörigkeit bzw. bei Eingebürgerten ehemaliger ausländischer Staatsangehörigkeit aufgeführt sein. Die Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge und mit der Angabe, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, angegeben sein. Ersatzleute sind als solche zu kennzeichnen. Jede Bewerberin /bzw. jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.</p> <p>(8) Für jede /jeden im in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person Bewerberin/aufgeführten Bewerber ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, mit der sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und bestätigt, nicht von der Wählbarkeit in Sinne von § 4 Abs. 2 ausgeschlossen zu sein. Darüber hinaus muss jede sich bewerbende Person mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten schriftlich erklären, unter welcher Staatsangehörigkeit die Bewerbung erfolgt. Bei eingebürgerten sich bewerbenden Personen ist eine Erklärung erforderlich, unter welcher ehemaligen Staatsangehörigkeit die Bewerbung erfolgt. Die Zustimmung sowie die Erklärung zur (ehemaligen) Staatsangehörigkeit kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr inhaltlich geändert oder zurückgenommen werden.</p> <p>(9) Die Wahlvorschläge müssen von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Ausländerbeiratsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 § 4 Abs. 1 Satz 1- Buchstabe a) Ausländerbeiratssatzung zu wählen sind. Jede /Jeder wahlberechtigte Person darf mit ihrer /seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützerinnen / Unterstützer Unterstützenden müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und am 41. Tag vor der Wahl wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des eigenen eines Wahlvorschlages durch Bewerberinnen /bzw. Bewerber selbst ist unzulässig.</p> <p>(10) In jedem Wahlvorschlag ist eine beauftragte Person /ein Beauftragter und eine Stellvertretung zu benennen; beide müssen</p>	<p>Gender</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung für Minderheitengruppen notwendige Angabe, auch für die Ausschussbesetzung des Beirats und als Angabe im Stimmzettel zur Klarheit für die Wählenden</p> <p>Gender</p> <p>notwendige Ergänzung um klarzustellen, dass eine Festlegung auf nur eine ausländische Staatsangehörigkeit erforderlich ist</p> <p>notwendige Ergänzung</p> <p>Anpassung an Änderungen der Satzung</p> <p>Schließung einer Regelungslücke, Anpassung an das Kommunalwahlrecht</p> <p>Gender</p>
--	---	---

<p>sein. Die Beauftragten haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben. Sie sind für die äußere Form der Wahlvorschläge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.</p> <p>(11) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.</p>	<p>wahlberechtigt sein. Die Beauftragten haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben. Sie sind für die äußere Form der Wahlvorschläge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.</p> <p>(11) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.</p> <p>(12) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.</p>	
<p>§ 17 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(1) Ungültig sind Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind; 2. wenn nicht die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind; 3. wenn sie nicht von der in § 16 Abs. 9 vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterschrieben sind; 4. wenn sie nicht die für die Unterzeichnerinnen / Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind und eine entsprechende Mängelbereinigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und somit die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht wird; 5. wenn es sich um eine / einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnigte Einreicherin / berechtigten Einreicher handelt; 6. wenn Wahlvorschläge nicht abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind. <p>(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit darin nicht wählbare Personen bezeichnet sind; 2. soweit sie nicht die für die Bewerberinnen / Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind; 	<p>§ 17 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(1) Ungültig sind Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht worden sind; 2. wenn nicht die nach § 16 Abs. 2 zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind; 3. wenn sie nicht von der in § 16 Abs. 9 vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterschrieben sind; 4. wenn sie nicht die für die Unterstützerinnen +bzw. Unterstützer vorgeschriebenen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind und eine entsprechende Mängelbereinigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und somit die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht wird; 5. wenn keine Berechnigung zur Einreichung nach § 16 Abs. 3 vorliegt; es sich um eine / einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnigte Einreicherin / berechtigten Einreicher handelt; 6. wenn Wahlvorschläge nicht abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind. <p>(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit darin nicht wählbare Personen bezeichnet sind; 2. soweit sie nicht die für die Bewerberinnen +bzw. Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind; 	<p>Gender</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Gender</p>

<p>3. soweit darin mehr Bewerberinnen / Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist, und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber;</p> <p>4. soweit Bewerberinnen / Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sind;</p> <p>5. soweit die Erklärung der Bewerberinnen / Bewerber über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. die Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen ist.</p>	<p>3. soweit darin mehr Bewerberinnen +bzw. Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist, und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerberinnen +bzw. Bewerber;</p> <p>4. soweit Bewerberinnen +bzw. Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sind;</p> <p>5. soweit die Erklärung der Bewerberinnen +bzw. Bewerber über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. die Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht rechtzeitig beim bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen ist.</p>	
<p>§ 18 Mängelbeseitigung</p> <p>(1) Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Beauftragte / den Beauftragten auf, für deren Beseitigung bis zum 44. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, Sorge zu tragen.</p> <p>(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Beauftragten beigezogen werden.</p>	<p>§ 18 Mängelbeseitigung</p> <p>(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest Werden Mängel festgestellt, erfolgt die Aufforderung an die Beauftragte +bzw. den Beauftragten, welche für die Mängelbeseitigung bis zum 44. Tag vor dem Wahltag, 15.00 Uhr, 18.00 Uhr Sorge zu tragen haben.</p> <p>(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Beauftragten beigezogen werden.</p>	<p>Gender Anpassung an GLKrWG</p> <p>Frist für die Vorbereitung des 2. Wahlausschusses durch geringe Verkürzung der Abgabefrist für eine Mängelbeseitigung, leicht verlängert.</p>
<p>§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.</p> <p>(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der / dem Beauftragten dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin / eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 33. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen</p>	<p>§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.</p> <p>(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der +dem Beauftragten-beauftragten Person dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlags-träger Einwendungen bis 12.00 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin und kann von Amts wegen bis 24.00 Uhr des 33. Tages vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin / eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 33. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals</p>	<p>Gender</p> <p>Umformulierung zur Klarstellung, Frist für Vorbereitung 2. Ausschuss leicht verlängert, Sonderöffnungszeit des Wahlamtes damit nicht erforderlich,</p>

<p>Zeitpunkt gestattet.</p>	<p>beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.</p>	
<p>§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge</p> <p>Spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie den Angaben über die Bewerberinnen / Bewerber öffentlich bekannt zu machen; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Statt des Geburtstages ist das Geburtsjahr der Bewerberinnen / Bewerber anzugeben.</p>	<p>§ 20 Bekanntmachung und Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge</p> <p>(1) Spätestens am zehnten Tag 26. Tag vor dem Wahltag hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig zulässig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie den Angaben zu den sich bewerbenden Personen über die Bewerberinnen / Bewerber öffentlich bekannt zu machen. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weist eine sich bewerbende Person bis 18.00 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach, dass für sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist, ist an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Statt des Geburtstages ist das Geburtsjahr der sich bewerbenden Personen Bewerberinnen / Bewerber anzugeben.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte zu nennen.</p>	<p>Gender; Anpassungen an gesetzliche Vorgaben,</p> <p>Klarstellung, Anpassung an GLKrWG, Veröffentlichungsschutz der Adresse bei Kandidierenden mit entsprechenden Sperrvermerken im Einwohnermelderegister</p>
<p>VI. Durchführung der Wahl</p>	<p>VI. Durchführung der Wahl</p>	
<p>§ 21 Stimmzettel</p> <p>(1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand). In dem Stimmzettel werden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Kennwörter aufgeführt. Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder Bewerberin / jedem Bewerber ein Feld für die Kennzeichnung; jede Bewerberin / jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden.</p> <p>(3) Über das Stimmabgabeverfahren werden Hinweise zumindest in deutsch, englisch und französisch vor dem Wahlraum gegeben.</p>	<p>§ 21 Stimmzettel</p> <p>(1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die Bewerberinnen + und Bewerber (Familiennamen, Vornamen, akademischer Grad, Beruf oder Stand und (ehemalige) ausländische Staatsangehörigkeit). Die Wahlvorschläge erhalten auf dem Stimmzettel die gleiche Reihenfolge wie in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge.</p> <p>(3) Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder sich bewerbenden Person ein Feld für die Kennzeichnung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden.</p>	<p>Klarstellung und sprachliche Anpassung</p> <p>Anpassung an vorstehende Änderungen, Angabe der Staatsangehörigkeit neu aufgenommen für mehr Transparenz und eine Unterstützung der Wählerentscheidung</p>

	<p>(2) Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand). In dem Stimmzettel werden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Kennwörter aufgeführt. Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder Bewerberin / jedem Bewerber ein Feld für die Kennzeichnung; jede Bewerberin / jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden.</p> <p>(3) Über das Stimmabgabeverfahren werden Hinweise zumindest in deutsch, englisch und französisch vor dem Wahlraum gegeben.</p>	<p>Wahlrechtlich nicht relevant, Aushang in verschiedenen Sprachen ist auch ohne Regelung möglich, Aushang in Deutsch ist in den Wahlgesetzen bereits vorgeschrieben</p>
<p>§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahl</p> <p>(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen, verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wählerverzeichnis, 2. die Stimmzettel, 3. die Wahlurne und Abstimmungsschutzvorrichtungen, 4. das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung, 5. die Wahlordnung für den Ausländerbeirat, 6. die Wahlniederschrift und alle für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke. <p>(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin / Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abstimmungshandlung kann die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.</p> <p>(5) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede</p>	<p>§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahl § 22 Durchführung der Wahl</p> <p>Die Bestimmungen der Art. 15 bis 20 GLKrWG sowie der §§ 59 bis 65 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wahlvorstände auch die Wahlordnung für den Ausländerbeirat erhalten.</p> <p>(1) Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen, verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wählerverzeichnis; 2. die Stimmzettel; 3. die Wahlurne und Abstimmungsschutzvorrichtungen, 4. das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Wahlordnung; 5. die Wahlordnung für den Ausländerbeirat; 6. die Wahlniederschrift und alle für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke. <p>(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin / Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abstimmungshandlung kann die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.</p> <p>(5) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in</p>	<p>Regelungen sind abschließend im Gesetz vorhanden, eine Wiederholung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich</p>

<p>Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.</p>	<p>dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.</p>	
<p>§ 23 Stimmabgabe (1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten: 1. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat 40 Stimmen. 2. Die Wählerin / Der Wähler kann ihre / seine Stimmen nur Bewerberinnen / Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Streichungen sind zulässig. 3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die wahlberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. 4. Will die wahlberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will. 5. Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält. 6. Nimmt die wahlberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen. 7. Kennzeichnet die wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen Bewerberinnen / Bewerbern Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmenvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt hat. Hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmenvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. Diese kommen den nicht gekennzeichneten Bewerberinnen / Bewerbern des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der wahlberechtigten Person gestrichenen oder bereits anderweitig gekennzeichneten Be-</p>	<p>§ 23 Stimmabgabe (1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Für die Stimmvergabe gilt § 75 GLKrWO mit der Maßgabe, dass jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen hat, wie Sitze im Ausländerbeirat zu wählen sind. Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten: 1. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat 40 Stimmen. 2. Die Wählerin / Der Wähler kann ihre / seine Stimmen nur Bewerberinnen / Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Streichungen sind zulässig. 3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die wahlberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. 4. Will die wahlberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will. 5. Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält. 6. Nimmt die wahlberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen. 7. Kennzeichnet die wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen Bewerberinnen / Bewerbern Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmenvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt hat. Hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmenvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. Diese kommen den nicht ge-</p>	<p>Regelung findet sich vollständig im Gesetz wieder, unnötige Aufzählung</p>

<p>werberinnen / Bewerber zugute. Dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachaufführung entsprechende Stimmenzahl noch nicht erhalten haben.</p> <p>8. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmenvergabe für die nicht gestrichenen Personen.</p> <p>9. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Bewerberinnen / Bewerbern weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.</p> <p>(2) Die Wählerin / Der Wähler hat den Stimmzettel mehrfach zusammenzufalten und in die Wahlurne zu werfen, nachdem die Berechtigung der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses oder eines Wahlscheines und erforderlichenfalls des amtlichen Ausweises mit Lichtbild festgestellt worden ist. Die Wählerin / Der Wähler kann auch zulassen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne einwirft.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin / einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie / er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein (§ 15) vorlegt; 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, es wird zweifelsfrei festgestellt, dass sie / er noch nicht gewählt hat; 3. den Stimmzettel außerhalb der Abstimmungsschutzvorrichtung gekennzeichnet hat. <p>(4) Die schriffthührende Person vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Wahlscheine werden einbehalten und von ihr gesammelt.</p>	<p>kennzeichneten Bewerberinnen / Bewerbern des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der wahlberechtigten Person gestrichenen oder bereits anderweitig gekennzeichneten Bewerberinnen / Bewerber zugute. Dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachaufführung entsprechende Stimmenzahl noch nicht erhalten haben.</p> <p>8. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmenvergabe für die nicht gestrichenen Personen.</p> <p>9. Kennzeichnet eine wahlberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Bewerberinnen / Bewerbern weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.</p> <p>(2) Die Wählerin / Der Wähler hat den Stimmzettel mehrfach zusammenzufalten und in die Wahlurne zu werfen, nachdem die Berechtigung der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses oder eines Wahlscheines und erforderlichenfalls des amtlichen Ausweises mit Lichtbild festgestellt worden ist. Die Wählerin / Der Wähler kann auch zulassen, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in die Wahlurne einwirft.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin / einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie / er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein (§ 15) vorlegt; 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, es wird zweifelsfrei festgestellt, dass sie / er noch nicht gewählt hat; 3. den Stimmzettel außerhalb der Abstimmungsschutzvorrichtung gekennzeichnet hat. <p>(4) Die schriffthührende Person vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Wahlscheine werden einbehalten und von ihr gesammelt.</p>	
<p>§ 24 Briefwahl</p> <p>(1) Die Briefwählerin / Der Briefwähler hat der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), im amtlichen Wahlumschlag verschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Wahlschein und 2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bei 	<p>§ 24 Briefwahl</p> <p>Es gelten die Vorgaben nach §§ 69 bis 71 sowie § 74 GLKrWO.</p> <p>(1) Die Briefwählerin / Der Briefwähler hat der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), im amtlichen Wahlumschlag verschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Wahlschein und 	<p>Abschließende Regelung im Gesetz, zusätzliche Regelung nicht erforderlich</p>

<p>steherin / der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift als Beilage beizufügen. (3) Für ausgesonderte Wahlbriefe oder Wahlumschläge (§ 71 Abs. 2 GLKrWO) gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Stimmzettel oder eine Stimmabgabe für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurden, vermerkt die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift als Beilage beizufügen. (3) Für ausgesonderte Wahlbriefe oder Wahlumschläge (§ 71 Abs. 2 GLKrWO) gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	
<p>§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses (1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. (2) Dabei wird festgestellt 1. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen ist, 2. welche Gesamtstimmenzahl auf jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallen ist, 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel, 5. die Zahl der Wählerinnen / Wähler insgesamt, 6. die Zahl der Briefwählerinnen / Briefwähler, 7. die Zahl der Wahlberechtigten.</p>	<p>§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses (1) Art. 47 GLKrWG sowie die §§ 90 bis 92 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden. Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. (2) Dabei wird festgestellt 1. welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen ist, 2. welche Gesamtstimmenzahl auf jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallen ist, 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel, 5. die Zahl der Wählerinnen / Wähler insgesamt, 6. die Zahl der Briefwählerinnen / Briefwähler, 7. die Zahl der Wahlberechtigten.</p>	<p>Verweis auf gesetzliche Vorgaben ist ausreichend</p>
<p>VIII. Verhältniswahl</p>	<p>VIII. Verhältniswahl</p>	
<p>§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (1) Die gemäß § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind (§ 27). Haben mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los. (2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem</p>	<p>§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Ausländerbeiratsatzung zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind (§ 27) nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf für die in den einzelnen Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet. Haben mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.</p>	<p>Neuregelung in Verbindung mit § 30 neu um das „Alabama-Paradoxon“ wg. Berücksichtigung der Minderheitengruppen auszuschließen (= Eintreten einer Endlosschleife, da bisher bei einer Erhöhung der zu vergebenden Sitze wg. Minderheiten-gruppen ein Sitz wegfallen konnte, der ggf. einen anderen Minderheiten-vertreter betrifft und damit u.U. nie ein endgültiges Ergebnis ermittelt werden kann)</p>

<p>Hare/Niemeyer-Verfahren. Da den gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratsatzung privilegierten Minderheitengruppen insgesamt sechs Sitze zustehen, erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der zu vergebenden Sitze Zunächst wird festgestellt, ob von den drei privilegierten Minderheitengruppen Kandidaten mindestens eine Stimme erhalten haben. Zu den 34 nicht privilegierten Sitzen werden diese – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – addiert. Die Summe ergibt die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze. Können dabei nicht alle sechs für Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratsatzung offen. 2. Berechnung der Sitzverteilung für 34 Sitze. 3. Prüfung auf vertretene Minderheitengruppen Es ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen ein oder zwei Kandidaten vertreten sind. Bei Feststellung entsprechender Kandidaten folgt Nr. 4, ansonsten Nr. 5. 4. Neuberechnung der Sitzverteilung Zu den 34 Sitzen wird die gemäß Nr. 3 festgestellte Zahl addiert – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – und die Sitzverteilung nach dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 3 auf eventuell neu vertretene Minderheitenkandidaten. 5. Vergabe der restlichen Sitze Gemäß der nach Nr. 1 ermittelten Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen zu besetzen. 	<p>(2) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge nacheinander so lange durch 1 – 3 – 5 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren. Da den gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratsatzung privilegierten Minderheitengruppen insgesamt sechs Sitze zustehen, erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:</p> <p>1. Feststellung der zu vergebenden Sitze Zunächst wird festgestellt, ob von den drei privilegierten Minderheitengruppen Kandidaten mindestens eine Stimme erhalten haben. Zu den 34 nicht privilegierten Sitzen werden diese – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – addiert. Die Summe ergibt die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze. Können dabei nicht alle sechs für Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratsatzung offen.</p> <p>2. Berechnung der Sitzverteilung für 34 Sitze.</p> <p>3. Prüfung auf vertretene Minderheitengruppen Es ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen ein oder zwei Kandidaten vertreten sind. Bei Feststellung entsprechender Kandidaten folgt Nr. 4, ansonsten Nr. 5.</p> <p>4. Neuberechnung der Sitzverteilung Zu den 34 Sitzen wird die gemäß Nr. 3 festgestellte Zahl addiert – maximal jedoch zwei pro Minderheitengruppe – und die Sitzverteilung nach dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 3 auf eventuell neu vertretene Minderheitenkandidaten.</p> <p>5. Vergabe der restlichen Sitze Gemäß der nach Nr. 1 ermittelten Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen zu besetzen.</p>	
<p>§ 29 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber (1) Im Anschluss an die Feststellungen nach § 28 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen</p>	<p>§ 29 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen und Regelung des Nachrückens Bewerberinnen/Bewerber (1) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin</p>	<p>Anpassung an vorstehende Änderungen</p>

<p>Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen / Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu.</p> <p>(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als er Bewerberinnen / Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen / Bewerber sind Ersatzleute.</p>	<p>enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los.</p> <p>(1) Im Anschluss an die Feststellungen nach § 28 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen / Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu.</p> <p>(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als er Bewerbende Bewerberinnen / Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Die nicht gewählten Bewerbenden Bewerberinnen / Bewerber sind vorbehaltlich § 30 Abs. 4 und 5 in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Nachrückerinnen bzw. Nachrücker.</p>	
	<p>§ 30 Sonderregelung zum Schutz der Minderheitengruppen bei der Verteilung der Sitze sowie beim Nachrücken</p> <p>(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratssatzung sind 6 Sitze mit sich bewerbenden Personen aus privilegierten Minderheiten-gruppen (2 pro Minderheitengruppe) zu besetzen. Daher erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Beginn werden 34 Sitze auf die Wahlvorschläge und die sich bewerbenden Personen (§ 29 Abs. 1) verteilt. 2. Im Anschluss ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen privilegierten Minderheitengruppen sich bewerbende Personen vertreten sind. 3. Zu den bereits verteilten Sitzen wird die gemäß Nr. 2 festgestellte Zahl addiert – insgesamt jedoch maximal zwei pro Minderheiten-gruppe – und die Sitzverteilung mit dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 2 auf eventuell neu vertretene sich bewerbende Personen aus den Minderheitengruppen (§ 29 Abs. 1). 4. Die Ziffern 2 und 3 werden solange wiederholt, bis keine weiteren sich bewerbenden Personen aus den Minderheitengruppen verteilte Sitze erhalten. 5. Nun sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der privilegierten Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den sich bewerbenden Personen der einzelnen Minderheiten-gruppen erhaltenen Stimmen zu besetzen. Haben mehrere sich bewerbende Personen innerhalb der selben Minderheitengruppe die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet 	<p>Notwendige Schließung von Regelungslücken durch die Minderheitenregelungen, insbesondere bzgl. der Nachrückregelungen und für das Losverfahren bei Stimmgleichheit zwischen Bewerbern aus Minderheitengruppen</p>

	<p>das Los. Können nicht alle sechs für Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter reservierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratsatzung offen.</p> <p>(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 entfällt ein Losentscheid, wenn ein Sitz innerhalb eines Wahlvorschlages zwischen einer sich bewerbenden Person aus einer Minderheitengruppe und einer sich bewerbenden Person, die keiner Minderheitengruppe angehört, zu vergeben ist. In diesem Fall erhält die sich bewerbende Person der Minderheitengruppe den Sitz.</p> <p>(3) Bei einem notwendigen Losentscheid innerhalb eines Wahlvorschlages gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 zwischen zwei sich bewerbenden Personen, die beide einer Minderheitengruppe angehören, entfällt der Losentscheid und die sich bewerbende Person mit dem vorderen Listenplatz erhält den Sitz.</p> <p>(4) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen und Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 1-4 vergeben wurde, sind vorrangig die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe des Wahlvorschlages der ausscheidenden Person. Enthält der Wahlvorschlag keine Minderheitenvertreterin bzw. keinen Minderheitenvertreter der gleichen Minderheitengruppe gilt Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(5) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 5 vergeben wurde, sind wahlvorschlagsübergreifend die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Steht keine Minderheitenbewerberin bzw. kein Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe zur Verfügung, bleibt der Sitz gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ausländerbeiratssatzung offen.</p>	
<p>§ 30 Dokumentation des Wahlergebnisses (1) Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung die in den §§ 27 mit 29 enthaltenen Feststellungen getroffen und bestätigt hat, ist vom Wahlleiter das entsprechende Ergebnis zu verkünden. (2) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.</p>	<p>§ 30 Dokumentation des Wahlergebnisses (1) Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung die in den §§ 27 mit 29 enthaltenen Feststellungen getroffen und bestätigt hat, ist vom Wahlleiter das entsprechende Ergebnis zu verkünden. (2) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.</p>	<p>Gesetzlich geregelt, nicht erforderlich</p>
<p>§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses</p>	<p>§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses</p>	

<p>amtlich bekannt gemacht. (2) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter erhoben werden. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.</p>	<p>amtlich bekannt gemacht. (2) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis beim Wahlleiter erhoben werden. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.</p>	
	<p>§ 32 Wahlanfechtung Jede wahlberechtigte Person und jede in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter anfechten. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.</p>	<p>Klarstellung wann die Anfechtungsfrist beginnt, Anpassung an Kommunalwahlrecht, damit Schließung einer Regelungslücke</p>
<p>IX. Schlussvorschriften</p>	<p>IX. Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 32 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses bewirkt.</p>	<p>§ 32 33 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses bewirkt.</p>	
<p>§ 33 Anwendung anderer Rechtsvorschriften Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung über den Ausländerbeirat nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 33 34 Anwendung anderer Rechtsvorschriften Soweit in dieser Wahlordnung und der Ausländerbeiratssatzung Satzung über den Ausländerbeirat nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung GLKrWO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>§ 34 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt München. (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. (3) Wahlvorschläge, die mindestens einen Sitz errungen haben, erhalten eine Wahlkostenpauschale von 1.500,- Euro.</p>	<p>§ 34 35 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt München. (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. (3) Wahlvorschläge, die mindestens einen Sitz errungen haben, erhalten eine Wahlkostenpauschale von 1.500,- Euro.</p>	

<p>§ 35 Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16. Dezember 2003 (MüABl. S. 474) außer Kraft.</p>	<p>§ 35 36 Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 25.05.2010 (MüABl. S. 141) außer Kraft.</p>	
---	---	--